

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

## per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

## Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG hier: Durchführung von Fußpflege, Friseurbetrieb und Kioskbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020 ist nach Artikel 1 Nummer 4, Buchstabe c unter anderen der Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios unter Beachtung der maßgeblichen Hygienevorschriften für den Publikumsverkehr zulässig.

### 1. Kosmetische Fußpflege

In Ergänzung des Schreibens der Heimaufsicht vom 27. April 2020 an alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG zur medizinischen Fußpflege wird unter Beachtung der Hygienemaßstäbe die kosmetische Fußpflege in den genannten Einrichtungen ermöglicht, wenn sie eine Leistung darstellt, die nicht zu den Regelleistungen oder Zusatzleistungen des Pflegepersonals zählt und den Zweck verfolgt, weitergehende Gesundheitsgefahren zu verhindern.

Folgende Hygienemaßstäbe sind bei der Durchführung der Behandlung/ Maßnahmen einzuhalten:

- strikte Einhaltung der Basishygiene und konsequente Umsetzung des Hygieneplans
- Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 1,5 Meter) von Personen unabhängig der jeweiligen Behandlung/Therapie (im besten Fall befindet sich der Bewohner in einer liegenden Position, um den Face to Face Abstand so groß wie möglich zu halten)

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßer

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-COVID-19/11

Weimar  
5. Mai 2020

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Tragen von geeignetem Mund-Nasenschutz durch den/die Fußpfleger/in und den/die Bewohner/in
- Verwendung von Einwegmaterialien (insbesondere Einmalhandschuhe, Trockentücher usw.) soweit dies möglich ist
- Alle Medizinprodukte und Materialien (z.B. Fußschüsseln) mit direktem Kontakt zum Bewohner müssen nach jeder Benutzung in geeigneter und sorgfältiger Weise mit Desinfektionsmitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit („viruzid“) gereinigt werden. Ferner sollten sie nach Möglichkeit personenbezogen vorgehalten und verwendet werden.
- Auf Unterschriften sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Sofern doch Unterschriften durch Bewohner/innen geleistet werden müssen, sollten diese ihren eigenen Kugelschreiber/Stift mitbringen.
- Soweit wie möglich sollte eine bargeldlose Bezahlung praktiziert werden

Man sollte darauf hinwirken, dass bestenfalls nur ein bestimmter Fußpfleger/in die Einrichtung betreut und nicht mehrere unterschiedliche Fußpfleger/innen, um die Anzahl der Externen, die die Einrichtung betreten, so gering wie möglich zu halten.

**Ausgeschlossen** werden muss die Behandlung oder Maßnahme, wenn der/die Fußpfleger/in Krankheitsanzeichen aufweist, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer oder mehreren Personen mit COVID-19 hatte oder selbst infiziert ist.

Überdies sollten auch hier die jeweils geltenden aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes Anwendung finden.

Auf der Seite der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) findet man weitere Informationen für Frisörbetriebe während der Coronapandemie:

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona_node.html)

Bei Einrichtungen der Fußpflege wird auf die einzuhaltenden Hygienestandards des BMAS hingewiesen:

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## 2. Friseurbetriebe und Kioskbetriebe

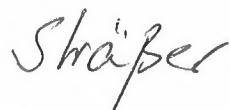
Aufgrund des besonders hohen Risikos für die vulnerablen Gruppen bleiben Dienstleistungen, insbesondere von Friseurbetrieben und Kioskbetrieben in der Einrichtung weiterhin zum Schutz der Bewohner untersagt.

Ausgenommen sind Friseurbetriebe und Kioskbetriebe, die über einen separaten Gebäudeein- und ausgang verfügen, so dass die Einrichtung nicht betreten wird.

Wir fordern Sie deshalb auf, daraufhin zu wirken, dass die Betriebe durch z.B. Regelungen zu unterschiedlichen Öffnungszeiten für Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und externen Besuchern das Infektionsrisiko möglichst gering halten.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:  
[https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung\\_integration/heimauf-sicht/corona/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimauf-sicht/corona/index.aspx)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer  
Referatsleiterin